

tes Personen, die sich auf ihrem Territorium befinden, ohne Auslieferungersuchen des anderen Staates in Auslieferungshaft nehmen können, wenn ihnen bekannt ist, daß diese auf dem Territorium des Vertragsstaates eine Auslieferungsstraftat begangen haben. Der Vertragsstaat ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen, damit er darüber entscheiden kann, ob er ein Auslieferungersuchen stellt. In beiden Fällen soll. — wegen der besonderen Gefahr im Verzuge — vermieden werden, daß ausländische Täter die Zeit bis zum Eingang des Auslieferungersuchens dazu ausnutzen, das Territorium der DDR zu verlassen.

### **Formvorschriften**

Für die Auslieferungshaft gelten gemäß § 122 a Abs. 2 die gleichen Formvorschriften wie für die Untersuchungshaft. Das betrifft sowohl die Beantragung des Haftbefehls, als auch die richterliche Vorführung und Vernehmung, die Haftprüfung, Haftbeschwerde usw. Die §§ 124 bis 127 finden entsprechende Anwendung. Ausländer, die vor Eingang eines Auslieferungersuchens in Auslieferungshaft genommen wurden, sind auf freien Fuß zu setzen, falls der Vertragsstaat darauf verzichtet, ein Auslieferungersuchen zu stellen oder wenn er die im Rechtshilfevertrag für das Ersuchen vereinbarte Höchstfrist nicht wahr.

Von der Untersuchung- und Auslieferungshaft sowie der vorläufigen Festnahme ist der in § 8 Ausländergesetz geregelte Ausweisungsgewahrsam bzw. vorläufige Ausweisungsgewahrsam zu unterscheiden. Für diesen gelten zwar ähnlich strenge Formvorschriften. Seine Anordnung ist jedoch keine strafprozessuale, sondern eine verwaltungsrechtliche Maßnahme. Er kann auch zur Verwirklichung der vom Gericht rechtskräftig erkannten Ausweisung nach § 59 StGB angewandt werden.

### 6.2.3.

#### **Vorläufige Festnahme**

##### **Die vorläufige Festnahme bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Haftbefehls**

Für den Staatsanwalt oder das Untersuchungsorgan kann die Ergreifung eines Verdächtigen oder Beschuldigten erforderlich werden, ohne daß es möglich ist, bei Gericht einen Haftbefehl zu beantragen,

weil beispielsweise der Verdächtige oder Beschuldigte infolge des mit der Einholung eines Haftbefehls verbundenen Zeitverlustes Gelegenheit erhalten würde, flüchtig zu werden, Beweismittel zu vernichten, Mitbeteiligte zu warnen oder seine Straftat fortzusetzen. Liegt in diesem Sinne, wie es in § 125 Abs. 2 heißt, „Gefahr im Verzuge“ vor und sind die Voraussetzungen zum Erlass eines Haftbefehls gegeben (§§ 122 und 123), sind der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan berechtigt, den Verdächtigen oder Beschuldigten vorläufig festzunehmen. Die vorläufige Festnahme setzt insbesondere voraus, daß sorgfältig geprüft wurde, ob dringender Tatverdacht besteht.

Grundlage für die Festnahme ist eine schriftliche Verfügung des Staatsanwalts oder des Leiters des Untersuchungsorgans. Der Haftbefehl wird unmittelbar nach Ergreifung und Vernehmung des Verdächtigen oder Beschuldigten beantragt.

##### **Die vorläufige Festnahme durch jedermann**

Nach § 125 Abs. 1 hat jeder Bürger das Recht zur vorläufigen Festnahme eines Verdächtigen, wenn

- ein Täter auf frischer Tat angetroffen oder verfolgt wird; z. B., wenn Passanten einem Taschendieb hinterhereilen, um ihm das Diebesgut abzunehmen und ihn der nächsten VP-Dienststelle zuzuführen, **und**
- dieser Täter entweder der Flucht verdächtig ist oder seine Personalien nicht sofort festgestellt werden können.

Der Gesetzgeber hat das Recht zur vorläufigen Festnahme durch jedermann bewußt auf die oben genannten Fälle begrenzt. Auf diese Weise wird vermieden, daß Bürger ohne zwingende Gründe in ihrer Freiheit beschränkt werden. Leistet der Täter Widerstand, kann dieser gebrochen werden. Dabei ist es jedoch verboten, von Mitteln Gebrauch zu machen, die nicht im Verhältnis zum Widerstand oder in offensichtlichem Mißverhältnis zur Tatschwere stehen.

Da der Sinn und Zweck der vorläufigen Festnahme durch jedermann in der Sicherung der Durchführung des Strafverfahrens besteht, ist unter „Tat“ im Sinne des § 125 Abs. 1 grundsätzlich nur eine Straftat zu verstehen. Dabei ist unerheblich, ob die